

BVGer E-750/2018 vom 21. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-750_2018

FR: TAF E-750/2018 du 21 octobre 2021

IT: TAF E-750/2018 del 21 ottobre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist vorbehältlich nachfolgender Einschränkung einzutreten.

E. 1.5

Nicht einzutreten ist auf den Antrag, es sei die Zufälligkeit der Spruchkörperbildung zu bestätigen (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.2 f.). Zu erwähnen ist immerhin, dass der Ersatz der ursprünglich vorgesehenen Erstrichterin und des Drittrichters auf deren Austritt aus der (Asyl-)Abteilung V des Bundesverwaltungsgerichts zurückzuführen ist.

E. 1.6

Der Antrag auf Einräumung der Gelegenheit zur Beschwerdeergänzung nach Aufhebung der Sistierung des Beschwerdeverfahrens wird mit dem vorliegenden Kassationsentscheid hinfällig. Dies gilt ebenso für die weiteren, nach der Verfahrenssistierung noch offen gebliebenen prozessualen Anträge.

E. 2

Angesichts der teilweisen Wiedererwägungsverfügung des SEM vom 13. September 2021 und unter Mitberücksichtigung der im Jahre 2019 erhaltenen ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligungen B ist der Anfechtungsgegenstand der Beschwerde, soweit die Flüchtlingseigenschaft, die Wegweisung und den Vollzug der Wegweisung betreffend, weggefallen. Die Beschwerde ist diesbezüglich als gegenstandslos geworden abzuschreiben, wogegen der verbleibende Anfechtungsgegenstand betreffend das Asyl weiterhin einer materiellen Beurteilung bedarf, welche nachfolgend vorzunehmen ist (Art. 58 Abs. 3 VwVG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgungssituation begründet hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe), hat grundsätzlich ebenfalls Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft; verwehrt bleibt einzig das Asyl (vgl. Art. 54 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids führte das SEM aus, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügen. Die von ihr geltend gemachten und in Zusammenhang mit der angeblichen Verfolgungslage des Bruders G._____ stehenden Belästigungen durch Militärs und CID seien angesichts der in der Verfügung betreffend G._____ erkannten Unglaubhaftigkeit der diesem angeblich vom CID auferlegten regelmässigen Unterschriftenleistung flüchtlingsrechtlich nicht

bedeutsam. Trotz der früheren Zugehörigkeit ihrer (...) Brüder zu den LTTE sowie deren Inhaftierungen und des Aufenthalts von G. _____ in einem Rehabilitationscamp habe sie keine Probleme gehabt, solange die beiden sich in Sri Lanka aufgehalten hätten; sie habe gar studieren und arbeiten können. Somit habe sie zu jener Zeit nicht unter behördlicher Kontrolle gestanden. Die Besuche des CID und der Militärs bei ihnen zu Hause hätten denn auch nach eigenen Angaben im Zusammenhang mit der behördlichen Kontrolle von aus den Rehabilitationscamps entlassenen Personen gestanden und nicht auf sie abgezielt. Weiter habe sie zwar geltend gemacht, mehrmals zum Erscheinen beim CID eingeladen, und einmal (telefonisch) konkret vorgeladen worden zu sein, ohne dass die Missachtung der Vorladungen aber Konsequenzen für sie gehabt hätte. Schliesslich müssten die angeblichen Belästigungen durch die Militärs und das einmalige Zerreißen ihrer Kleidung als isolierte Handlungen einzelner Soldaten betrachtet werden, zumal sie keine weiteren Probleme mit den Militärs gehabt habe. Sie habe somit keine gezielt gegen sie gerichteten Benachteiligungen durch die srilankischen Behörden darlegen können. Für die Begründung betreffend die verfügte Wegweisung und den angeordneten Wegweisungsvollzug wird auf die angefochtene Verfügung (vgl. dort E. III) verwiesen.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe bekräftigen die Beschwerdeführenden den geltend gemachten Sachverhalt und präzisieren diesen. Die Beschwerdeführerin macht insbesondere auf ihre begründete Furcht aufmerksam, als alleinstehende junge Frau und Schwester von (...) ehemaligen LTTE-Mitgliedern Opfer systematischer, geschlechtsspezifischer Verfolgung zu werden, der sie in Sri Lanka bislang nur knapp habe entgehen können. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit beziehungsweise Ungültigkeit der angefochtenen Verfügung gründe im Umstand, dass aus der Verfügung nicht deutlich und nachvollziehbar hervorgehe, von wem sie namentlich erlassen worden sei. Dadurch sei der in Art. 29 BV verbrieft verfassungsmässige Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung unheilbar verletzt. Weiter habe das SEM seine Pflichten zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung beziehungsweise -feststellung sowie zur Prüfung aller wesentlichen Vorbringen und zur rechtsgenügenden Begründung seines Entscheids nach Art. 32. Abs. 1 VwVG verletzt. Insbesondere ignoriere es die Verbindungen der Beschwerdeführerin zu den LTTE (Mitgliedschaft zweier Brüder und ferner eines Cousins) und verkenne das Bestehen einer Reflexverfolgung insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgungslage von G. _____ sowie ihre geschlechtsspezifische Gefährdungslage. Zudem verfüge es über ein unvollständiges Bild der aktuellen Lage in Sri Lanka, inklusive der Menschenrechtssituation, und nehme trotz Erwähnung des Referenzurteils E-1866/2015 keine Prüfung der dort erwähnten Risikofaktoren unter Bezugnahme auf die Beschwerdeführerin vor. Sodann äussere sich das SEM nicht über den verfolgungsbegründenden Umstand, dass sie über keine gültigen Reisepapiere verfüge und aus einem tamilischen Diasporaland zurückgeschafft würde. Diese erwähnten Mängel stellten unheilbare und mithin kassationsauslösende Missachtungen ihres Anspruchs auf Wahrung des rechtlichen Gehörs dar. Für den weiteren Inhalt der Beschwerde und nachfolgender Ergänzungseingaben sowie die zahlreich vorgelegten Beweismittel wird auf die Akten verwiesen.

E. 5.3

Zur Begründung der im Entscheid vom 13. September 2021 wiedererwägungsweise gewährten Flüchtlingseigenschaft hielt das SEM fest, dass die zum Zeitpunkt der Ausreise

der Beschwerdeführerin aus Sri Lanka geltend gemachten Ängste in glaubhafter und überwiegend wahrscheinlicher Weise Anlass zur Annahme einer begründeten Furcht vor ernsthaften Benachteiligungen im Sinne von Art. 3 AsylG bei einer Rückkehr dorthin lieferten. Da sich diese Gründe aber nach der Ausreise aus Sri Lanka ereignet hätten, bleibe es in Anwendung von Art. 54 AsylG bei der Abweisung des Asylgesuchs.

E. 6.1

Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit beziehungsweise Ungültigkeit der angefochtenen Verfügung ist aus folgenden Gründen abzuweisen: In einem Verwaltungsverfahren besteht für die betroffene Person Anspruch darauf, dass die entscheidenden Behörden ordnungsgemäss zusammengesetzt sind und die Ausstands- und Ablehnungsgründe beachtet werden. Dieses Recht umfasst den Anspruch auf Bekanntgabe der Behördenmitglieder, die beim Entscheid mitwirken, denn nur so können die Betroffenen feststellen, ob ihr verfassungsmässiger Anspruch auf richtige Besetzung der Verwaltungsbehörde und eine unparteiische Beurteilung ihrer Sache gewahrt ist. Die Namen der am Entscheid beteiligten Personen müssen jedoch nicht ausdrücklich genannt werden. Nach bundesgerichtlicher Praxis genügt die Bekanntgabe in irgendeiner Form, beispielsweise in einem besonderen Schreiben (vgl. dazu Urteil des BVGer D-2335/2013 vom 8. April 2014 E. 3.4.1; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 2016, N 979). Hinsichtlich des Kürzels "(...)" erschliesst sich der Name nicht aus dem Staatskalender, sondern lediglich aus amtsinternen Quellen. Der sich aus Art. 29 BV ergebende Anspruch auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Behörde wurde somit durch das Vorgehen der Vorinstanz verletzt (vgl. dazu BVGE 2019 VI/6 E. 8.2). Jedoch ist diesbezüglich festzuhalten, dass die betreffende Fachspezialistin seit der Vorladung zur Anhörung mehrfach in das Verfahren involviert war und gemäss dem auf dem Protokoll befindlichen Kürzel insbesondere die Anhörung vom 16. Februar 2017 im Beisein der damaligen Rechtsvertretung durchgeführt hat. Es handelt sich bei der besagten Mitarbeiterin des SEM somit nicht um eine den Beschwerdeführenden gänzlich unbekannt Person, womit sich der formelle Mangel der Verfügung relativiert. Es ist anzunehmen, dass sich Gründe für etwaige Einwände, insbesondere für ein Ausstandsbegehren gegen die Involvierung dieser Person, bereits aufgrund der persönlichen Begegnung bei der mehrstündigen Anhörung ergeben hätten und somit hätten geltend gemacht werden können. Auch im Rahmen des Akteneinsichtsgesuchs an das SEM wurde die Offenlegung der Namen nicht verlangt. Im vorgenannten und nach Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung ergangenen Teilurteil erwog das Gericht zudem, dass die formellen Mängel nicht als krass zu bezeichnen seien, und die Vorinstanz wurde darauf hingewiesen, dass ihre Praxis, die Namen der Sachbearbeiter systematisch nicht offenzulegen, nicht rechtmässig und daher anzupassen sei (vgl. BVGE 2019 VI/6 E. 8.4). Vor diesem Hintergrund besteht vorliegend insgesamt keine Grundlage, den angefochtenen Entscheid als nichtig beziehungsweise ungültig zu erklären. Es kann diesbezüglich auch auf die Urteile D-4794/2017 vom 24. August 2021 (dort E. 4.3) und - mit besonderem Bezug auf «(...)» und den mitunterzeichnenden «chef de section suppléant» - E-820/2018 vom 5. Juli 2021 (betreffend den Bruder G._____ der Beschwerdeführerin; dort E. 3.1) verwiesen werden. Den Anforderungen von BVGE 2019 VI/6 E. 8.4 ist das SEM im Übrigen mit dem Wiedererwägungsentscheid vom 13. September 2021 vollumfänglich nachgekommen; die unterzeichnenden Personen sind mit den Unterzeichnenden der vorliegend angefochtenen Verfügung identisch.

E. 6.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen, was sich entsprechend in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG). Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Der Anspruch auf rechtliches Gehör beschränkt nur die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, nicht aber dessen rechtliche Würdigung. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund und dem Bundesverwaltungsgericht obliegt gemäss Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG eine umfassende Sachverhaltskontrolle. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Ermittelt das Bundesverwaltungsgericht eine fehler- oder lückenhafte Feststellung des Sachverhalts, hebt es die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt neu und vollständig feststellt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.191; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1155). Der Untersuchungsgrundsatz gehört sodann zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- beziehungsweise Asylverfahrens (Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Gemäss Art. 33 Abs. 1 VwVG nimmt sie ferner die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen.

E. 6.2.2

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Asylgesuch nur Vorfluchtgründe geltend gemacht und daneben ihre kontrollierte, aber illegale Ausreise mit einem gefälschten Pass erwähnt. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung vom 29. Dezember 2017 sachverhaltlich ebenfalls einzig Vorfluchtgründe und die illegale Ausreise erfasst und in der Entscheidungsbegründung im Asylpunkt gar ausschliesslich die geltend gemachten Vorfluchtgründe gewürdigt. Letztere erkannte es als nicht asylrelevant. Im Widerspruch dazu hält es zur Begründung des partiellen Wiedererwägungsentscheids vom 13. September 2021 fest, dass die zum Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführerin aus Sri Lanka geltend gemachten Ängste in glaubhafter und überwiegend wahrscheinlicher Weise Anlass zur Annahme einer begründeten Furcht vor ernsthaften Benachteiligungen im Sinne von Art. 3 AsylG bei einer Rückkehr dorthin lieferten. Einen Grund für diese nun diametral entgegengesetzte Würdigung liefert das SEM keinen. Das SEM setzt sich im Wiedererwägungsentscheid selber gar in einen weiteren Widerspruch, indem es die zum

Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführerin aus Sri Lanka geltend gemachten Befürchtungen als flüchtlingsrechtlich bedeutsam im Sinne von Art. 3 AsylG erkennt und als Auslöser der wiedererwägungsweisen Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft darstellt, im unmittelbaren Anschluss daran - de facto vernehmlassungsweise - diese Vorbringen nicht als Vorfluchtgründe, sondern als subjektive Nachfluchtgründe («survenus après votre départ du Sri Lanka») qualifiziert, die in Anwendung von Art. 54 AsylG einen Asylausschluss zur Folge hätten. Eine entsprechende Begründung fehlt. Es handelt sich mithin um zwei unauflösbare Widersprüche, deren Hintergründe für das Bundesverwaltungsgericht nicht erkennbar werden. Wenn Vorfluchtgründe - dazu gehören auch im Zeitpunkt der Ausreise bestandene Befürchtungen für die Zukunft) als mindestens glaubhaft und als asylrelevant erkannt werden, besteht ein Anspruch auf Asyl. Vorbehalten sind diesfalls zwar gesetzliche Asylausschlussgründe, nicht aber derjenige von Art. 54 AsylG, da dieser (subjektive) Nachfluchtgründe beschlägt. Sollte das SEM womöglich die dem Bruder der Beschwerdeführerin mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-820/2018 vom 5. Juli 2021 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft unausgesprochen als einen solchen subjektiven Nachfluchtgrund gemeint haben, ist zweierlei festzuhalten: Zum einen ist das Datum des den Bruder betreffenden Urteils im vorliegenden Verfahren einzig als Auslöser für die Sistierungsaufhebung bedeutsam, nicht aber als Nachfluchtgrund betreffend die Beschwerdeführenden, denn die Verfolgungssituation des Bruders bestand schon vor dem ihn betreffenden Urteil. Sie wurde aber vom SEM in der dort angefochtenen Verfügung zu Unrecht nicht erkannt, sondern erst am 5. Juli 2021 durch das Bundesverwaltungsgericht. Zum andern gründet zwar die Flüchtlingseigenschaft des Bruders gemäss dessen Urteil vom 5. Juli 2021 (vgl. dort insb. E. 7.3 i.V.m. E. 9) in einem das Asyl ausschliessenden subjektiven Nachfluchtgrund, bestehend in dessen (illegaler) Ausreise unter Berücksichtigung der in seiner Person vereinten Risikofaktoren. Da dieser Ausreisezeitpunkt aber vor jenem der Beschwerdeführerin lag, hat dessen Ausreise nicht die zwingende Konsequenz, dass das Asyl auch für die Beschwerdeführenden automatisch ausgeschlossen bleibt. Vielmehr ist zumindest denkbar, dass die Beschwerdeführerin gerade durch die Ausreise des Bruders in eine (Reflex-)Verfolgungssituation versetzt worden sein konnte, die somit durchaus noch während ihres Verbleibs in Sri Lanka entstanden und mithin als Vorfluchtgrund zu behandeln wäre. Sollte das SEM die Ursache der Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin und mithin die Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft in deren eigener illegaler Ausreise gesehen haben, hätte es den Asylausschluss genau damit begründen müssen, was es indessen weder in der angefochtenen Verfügung noch im Wiedererwägungsentscheid tat. Betreffend den Wahrheitsgehalt dieser illegalen Ausreise bestehen im Übrigen für das Bundesverwaltungsgericht nicht nur Glaubhaftigkeitsaspekte, sondern auch gewisse Unglaubhaftigkeitsindizien (so im Zusammenhang mit der Existenz des Reisepasses der Beschwerdeführerin). Unbesehen dessen hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zwar eine Beurteilung von behauptungsgemäss erlittenen Benachteiligungen unter dem Aspekt ihrer flüchtlingsrechtlichen Bedeutsamkeit vorgenommen, ohne aber gebotenerweise auch eine Prüfung und Würdigung der Begründetheit der von ihr ebenso geltend gemachten Furcht vor künftiger Verfolgung (Furcht vor Vorladungen oder Mitnahmen durch den CID bzw. das Militär und vor frauenspezifischer Benachteiligung) vorzunehmen. Aus den genannten Gründen ist mit gewisser Wahrscheinlichkeit von einer ungenügenden Sachverhaltsabklärung und daneben von einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung des SEM auszugehen. Unzweifelhaft aber liegt eine Verletzung der

Pflicht zur rechtsgenügenden Begründung der angefochtenen Verfügung (vgl. Art. 32. Abs. 1 VwVG) vor. Die erkannten Mängel bilden allesamt Teilaspekte des Anspruchs auf rechtliches Gehör und erscheinen beim jetzigen Verfahrensstand auf Beschwerdestufe nicht (mehr) korrigierbar. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt - angesichts des formellen Charakters des Gehörsanspruchs denn auch unabhängig davon, ob die angefochtene Verfügung bei korrekter Verfahrensführung im Ergebnis anders ausgefallen wäre - grundsätzlich zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Eine (praxisgemäss nur unter restriktiven Voraussetzungen mögliche) Heilung der erkannten Verfahrensmängel aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene fällt vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil die Sachverhaltsabklärung und -feststellung Sache der Vorinstanz ist und den Beschwerdeführenden im Falle eines für sie ungünstigen Ergebnisses von weiteren Abklärungen oder einer fehlerhaften vervollständigenden Sachverhaltsfeststellung durch das letztinstanzlich entscheidende Bundesverwaltungsgericht der Rechtsweg abgeschnitten würde. Die angefochtene Verfügung ist daher, soweit sie die Verweigerung des Asyls betrifft, aufzuheben und die Sache ist insoweit an das SEM zur Neuurteilung zurückzuweisen.

E. 6.2.3

Das SEM ist im Rahmen des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens gehalten, die erkannten Mängel zu beheben und den Asylpunkt neu zu verfügen. Auf die weiteren formellen Rügen sowie auf den weiteren Beschwerdeinhalt ist einstweilen nicht weiter einzugehen. Die betreffenden Ausführungen sind jedoch, soweit für den Asylpunkt bedeutsam, vom SEM im Rahmen des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen. Die Beschwerdeakten stehen dem SEM bei Bedarf weiterhin zur Verfügung.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf den Antrag, es sei die Zufälligkeit der Spruchkörperbildung zu bestätigen, nicht einzutreten und der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit beziehungsweise Ungültigkeit der angefochtenen Verfügung abzuweisen ist. Betreffend die Flüchtlingseigenschaft, die Wegweisung und den Vollzug der Wegweisung ist der Anfechtungsgegenstand der Beschwerde weggefallen und die Beschwerde daher als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Betreffend die Verweigerung des Asyls (Dispositiv Ziff. 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) ist die angefochtene Verfügung unter entsprechender Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsfeststellung und zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen, soweit die Beschwerde abzuweisen oder darauf nicht einzutreten ist, und allenfalls soweit sie gegenstandslos geworden ist (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf eine Erhebung dieser verhältnismässig geringfügigen Kosten ist jedoch in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu verzichten.

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens im Kassationsantrag und ihres faktischen Obsiegens betreffend die wiedererwägungsweise Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft durch das SEM in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteienschädigung von insgesamt Fr. 1'300.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeeingabe sowohl redundante Passagen als auch weitschweifige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka enthält, welche sich auch in Eingaben in anderen Beschwerdeverfahren des Rechtsvertreters finden. Zudem sind die Beschwerdeergänzungen vom 25. Februar und 19. August 2020 (letztere soweit nicht das Festhalten an der Beschwerde betreffend) als nicht notwendig zu erachten, da sie während der Verfahrenssistierung eingereicht wurden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.